



## Bestimmungen zur Eignung sowie Aus- und Weiterbildung von Prüfern im Jagdhundewesen des ÖJV Baden-Württemberg e.V.

(Stand 12.11.2023)

### § 1 Zweck dieser Bestimmungen

- 1) Der Ökologische Jagdverein Baden-Württemberg e.V. (ÖJV BW) verfügt über ein umfassendes Prüfungsangebot für jagdlich geführte Hunde. Dieses Prüfungswesen ist mit dem Verein und speziell der immer intensiveren Arbeit des Arbeitskreises Jagdhunde innerhalb des Fachbereiches Hundewesen erarbeitet und etabliert worden. Es orientiert sich dabei maßgeblich an der gelebten jagdlichen Praxis und den aktuellen jagdkynologischen und tierschutzrechtlichen Erkenntnissen.
- 2) Ein Prüfungswesen für Jagdhunde erfordert fachlich und persönlich geeignete sowie zuverlässige Prüfer, die die gezeigte Leistung gemäß der Prüfungsordnungen und Bestimmungen bewerten. Hierfür sind zum einen eine gewisse Erfahrung im Bereich der Jagdhundeausbildung aber auch Fachwissen und stetige Weiterbildung Voraussetzung.
- 3) Da der ÖJV BW bei den Prüfungen im Jagdhundewesen ausschließlich die gezeigte Leistung bewertet und keine Reinrassigkeit oder andere züchterische Voraussetzungen an die geprüften Hunde stellt, entfällt die Möglichkeit für die Prüfer des ÖJV BW an Richterausbildungen und -schulungen des JGHV oder der entsprechenden Zuchtverbände zu partizipieren. Nichts destotrotz sind die eingesetzten Prüfer des ÖJV BW ebenso geeignet und versiert in der jagdlichen Hundearbeit, was über die Etablierung dieser Aus- und Weiterbildungsbestimmungen verschriftlicht wird.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen als Prüfer im Jagdhundewesen des ÖJV BW

- 1) Der Prüferanwärter muss in den letzten 5 Jahren mindestens einen Jagdhund führen/geführt haben und mit diesem jagdliche Prüfungen absolviert haben, die mit denen des ÖJV BW vergleichbar sind.
- 2) Der Prüferanwärter muss persönlich und fachlich geeignet sein, gezeigte Leistungen der Jagdhunde zu bewerten und seine Bewertung gegenüber den Hundeführern zu vertreten. Die Einschätzung der persönlichen Eignung obliegt dabei dem Fachbereich Hundewesen, bzw. dem Fachvorstand. Zur ausreichenden fachlichen Eignung ist neben §2, 1) auch § 3 nachzuweisen.
- 3) Die Bestellungen zu Prüfern erfolgen nach Bedarf; die Entscheidung hierüber trifft der Fachvorstand Hundewesen im Benehmen mit dem AK Jagdhunde des ÖJV BW. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüferausbildung oder auf Bestellung als Prüfer besteht - unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem ÖJV - nicht.

### § 3 Fachliche Eignung

- 1) Ein Prüfer ist fachlich geeignet wenn er die folgenden Voraussetzungen vorweisen kann:
  - a. Hospitation an mindestens 8 Prüfungen oder Leistungsnachweisen des ÖJV BW (Brauchbarkeitsprüfung, Stöbernachweis, Spurlautnachweis, Schussfestigkeitsnachweis). Eine Prüfung meint hier die Beurteilung eines Gespannes. Hospitationen müssen stets fachgleich abgeleistet werden. Bspw. eröffnen acht Hospitationen bei der Brauchbarkeitsprüfung für Nachsuchen im Schalenwildrevier eine künftige Prüfertätigkeit im Rahmen dieser Prüfungsfächer und nicht zur Abnahme einer Prüfung im Fach Stöbern.
  - b. Der fachliche Austausch mit der verantwortlichen Prüfungsleitung und dem Prüfergespann nach jeder Hospitation.
  - c. Die Teilnahme am Aus- und Weiterbildungsangebot (2-tägiges Schulungswochenende) für Prüfer im Jagdhundewesen des ÖJV BW. Hier muss zunächst zwei Jahre in Folge teilgenommen werden,



danach ist in der Regel ein zweijähriger Turnus ausreichend. Zu den Inhalten des Schulungswochenendes siehe §4.

#### § 4 Aus- und Weiterbildungsangebot des ÖJV BW (Schulungswochenende)

- 1) Das Aus- und Weiterbildungsprogramm für Prüfer im Jagdhundewesen findet einmal jährlich in einer 2-tägigen Schulung statt welche durch den ÖJV BW organisiert wird. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Tag 1: Supervision der letzten Prüfungssaison. Dies beinhaltet die angeleitete Aufarbeitung der beobachteten Prüfungsleistungen, welche während der Prüfungen bereits auf Video festgehalten und danach entsprechend aufbereitet wurden\*. Die Anleitung dieser umfassenden Studien übernimmt der Fachvorstand Hundewesen oder der Arbeitskreisleiter des AK Jagdhunde. Es wird Wert darauf gelegt, dass sich jeder teilnehmende Prüfer/Prüferanwärter entsprechend in die Diskussion und Bewertung einbringt. Eine schriftliche Aufgabe hierzu kann Bestandteil sein.
  - b. Tag 2: Fachvorträge zu relevanten Themen. Hier werden Fachreferenten zu bestimmten Themen gebucht. Je nach Umfang können ein oder zwei Themen behandelt werden. Tag 2 soll neben Fachvortrag auch Diskussion mit dem Referenten ermöglichen. Auch Praxiseinheiten sind je nach Thema denkbar. Inhalte für Tag 2 können aus folgenden Themenkomplexen stammen:
    - i. Themen der Psychologie (Mensch und Hund)
    - ii. Jagdkynologische Fachthemen
    - iii. Fachvorträge zur jagdlichen Arbeit, z.B. auf der Verwundtfährte
    - iv. Techniken und Methoden der zeitgemäßen Jagdhundeausbildung
    - v. Rechtliche Voraussetzungen - Update zu relevanten Gesetzestexten und Verordnungen
    - vi. Gesundheitsthemen beim Hund/Jagdhund
  - c. Die Themen für Tag 2 werden innerhalb des Arbeitskreises Jagdhunde rechtzeitig zuvor festgelegt und entsprechend qualifizierte Referenten/Ausbilder gebucht.

#### § 5 Dokumente und Bescheinigungen, Registrierung von Prüfern

- 1) Prüfer und Prüferanwärter müssen anhand entsprechende Dokumente gegenüber dem Fachvorstand Hundewesen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen aus § 2 erfüllen.
- 2) Die Hospitation bei Prüfungen des ÖJV gemäß § 3 a und b werden durch den Fachvorstand schriftlich bestätigt (*Hospitation\_PrueferOEJV-BW\_Bescheinigung.pdf*).
- 3) Die Teilnahme am Schulungswochenende gemäß § 3 c wird durch eine durch den Fachvorstand ausgestellte Urkunde bestätigt. Die Urkunde wird vom Fachvorstand ausgestellt. Sie enthält die bearbeiteten fachlichen Themen und Inhalte in Kurzform (*Prueferschulung20XX.pdf*)
- 4) Nach diesen Bestimmungen anerkannte Prüfer im Jagdhundewesen des ÖJV BW erhalten eine persönliche Prüfernummer und werden in einer gesammelten Liste geführt. Diese ist nicht öffentlich zugänglich und wird durch den Fachbereich Hundewesen verwaltet.

\* Video- und Fotoaufnahmen erfolgen nur nach Einverständnis der Hundeführer. Hierfür ist die Einwilligung für Film- und Fotoaufnahmen sowie die Datenschutzerklärung des ÖJV BW zu unterzeichnen.



## § 6 Verpflichtung der Prüfer und Teilnahmegebühren

- 1) Die entsprechend geeigneten und durch den ÖJV BW aus- bzw. weitergebildeten Prüfer verpflichten sich, bei Anfrage durch den ÖJV an mindestens einer Prüfungsveranstaltung pro Jahr teilzunehmen.
- 2) Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind für die Prüferanwärter und Prüfer nach Möglichkeit kostenlos. In Sonderfällen können nach Absprache und im Einvernehmen geringe Unkostenbeiträge entstehen.

## § 7 Anerkennung von Prüfern und Richtern anderer Verbände

- 1) Der ÖJV BW erkennt Aus- und Weiterbildungsprogramme für Prüfer/Richter im Jagdhundewesen des JGHV, der ihm angeschlossenen jagdlichen Zuchtverbände sowie von Verbänden mit gleichwertigem Prüferwesen im Grundsatz umfassend an.
- 2) Die Gleichwertigkeit der Prüferausbildung und die persönliche Eignung des Prüfers beurteilt dann im jeweiligen Einzelfall ausschließlich der Fachbereich Hundewesen, bzw. der AK Jagdhunde des ÖJV BW.
- 3) Die Prüfer-/Richterzulassung muss im gleichwertigen Prüfungsfach bestehen.
- 4) Der Nachweis muss in schriftlicher Form (Kopie oder Scan der Prüfer-/Richterzulassung) an die Fachbereichsleitung erfolgen.

## § 8 Prüfen für andere Verbände

- 1) ÖJV Prüfer, die gemäß dieser Bestimmungen anerkannt sind, können auch auf Anfrage anderer Jagdhundeverbände zu Prüfungen bestellt werden. Hierfür ist je Prüfer und Einsatztag eine Gebühr von 150 € (netto) an den ÖJV Baden-Württemberg zu entrichten. Dies gilt unabhängig von Aufwandsentschädigungen an die Prüfer.
- 2) Eine Absicht des Prüfens für andere Verbände ist dem Arbeitskreis Jagdhunde über den Fachvorstand Hundewesen vorher unaufgefordert schriftlich anzuzeigen; wenn keine Einwände im Einzelfall bestehen, übersendet der ÖJV-BW dem anfragenden Prüfer dann eine Vorab-Rechnung nach Absatz 1 Satz 2. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist in jedem Fall erst nach Zahlung des Betrages zulässig.
- 3) Bei einem Verstoß gegen § 8 erfolgt die umgehende Entziehung der ÖJV-Prüferberechtigung insgesamt; hierüber entscheidet der Fachvorstand Hundewesen nach Anhörung des AK Jagdhunde.
- 4) Artikel 1-3 finden keine Anwendung für aktive Mitglieder des Arbeitskreis Jagdhunde, andere ÖJV-Landesverbände und Prüfer mit zusätzlicher Anerkennung gemäß §7 Art. 1.

## § 9 Abschlussbestimmungen und Haftungsausschluss

- 1) Es obliegt dem Fachvorstand Hundewesen die Prüfer für entsprechende Einsätze im Rahmen von Jagdhundeprüfungen des ÖJV BW anzufragen. Eine Erfüllung der hier genannten Bestimmungen ist keine Einsatzgarantie.
- 2) Der ÖJV-BW übernimmt für Schäden, die bei Prüferanwärtern und Prüfern während der Schulungsveranstaltungen oder der Prüfungshospitation entstehen keine Haftung. Gleiches gilt für eventuell mitgebrachte Hunde.

*In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Selbstverständlich versteht der ÖJV BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.*